

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshäbel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 10 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 80 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verlagspreis vierteljährlich M. 2.70 einschließlich des Postens. Unterhaltungsblätter in der Geschäftsstunde, bei unregelmäßigen sowie bei allen Kriegsausfällen. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannemann** in Eibenstock. 65. Jahrgang. **Nr. 283.** Donnerstag, den 5. Dezember 1918.

Feststellung des Gewichts von Rohsetten durch die Fleischbeschauer.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1918 (Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 135) wird folgendes angeordnet:
Die mit der Fleischschau beauftragten Tierärzte und die nichttierärztlichen Beschauer sind verpflichtet, im Anschluß an die Feststellung des Schlachtgewichts usw. auch die Kostrennung und Feststellung des Gewichts der Rohsette (vgl. Anweisung über die Kostrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Rohsetten; vom 5. April 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 86 —) zu überwachen und das Gewicht in das Schlachtbuch einzutragen.
Von Zeit zu Zeit haben sie die Doppelschicht des Rohsettablieferers zu prüfen, wobei festzustellen ist, ob das versandte Rohset mit den Eintragungen im Schlachtbuch im Einklang steht. Etwaige Abweichungen sind dem Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Rohsettabteilung, Berlin, Unter den Linden 68 a, mitzuteilen.
Ueber den jeweiligen Rohsettanfall ist dem zuständigen Kommunalverband nach Ablauf eines jeden Monats zusammenfassend zu berichten.
Für die Mitwirkung bei der Rohsetterfassung gewährt der Kriegsaussschuß den genannten Sachverständigen eine Vergütung von 4 M. für je 100 kg Rohset, jedoch monatlich mindestens 6 M., höchstens 40 M. Etwaige bare Auslagen, die bei dieser besonderen Tätigkeit für den Kriegsaussschuß aufgewendet werden müssen, werden erstattet. Die monatlichen Forderungsnachweise sind dem Kommunalverband einzureichen, dem die berechneten Beträge nach Prüfung vom Kriegsaussschuß zur weiteren Veranlassung überwiesen werden. Die Vergütung der fest besoldeten Tierärzte und nichttierärztlichen Beschauer bleibt der Entscheidung ihrer Anstellungsbehörden überlassen.
Soweit an größeren Schlachthöfen und Zentralschlachtereien bereits Einrichtungen zur wirksamen Erfassung der anfallenden Rohsette im Einverständnis mit dem genannten Kriegsaussschuß bestehen, bleiben sie von dieser Bekanntmachung unberührt.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die Anstellungsbehörden allen für die Fleischschau verpflichteten Tierärzten und nichttierärztlichen Beschauern als Abdruck oder abschriftlich zuzufertigen.
Dresden, den 19. November 1918. 775 V V 5473

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Auf Blatt 333 des hiesigen Handelsregisters, betr. die Firma **Johannes Hüttel, Kommanditgesellschaft in Eibenstock**, ist heute eingetragen worden, daß die Firma erloschen ist.
Eibenstock, den 29. November 1918.

Das Amtsgericht.

Wir haben noch einen kleinen Posten **Hühnerfutter**

zu verteilen. Schriftliche Anträge auf Futterzuweisung, die Name und Wohnung des Besitzers sowie die Zahl der Hühner enthalten müssen, sind bis **Sonnabend, den 7. ds. Mts.,**

in das im Rathausstube stehende Gefäß einzuwerfen.
Eibenstock, den 4. Dezember 1918. **Der Stadtrat.**

Die Landwirte wollen die bei ihnen abgegebenen **Milchmarktscheine bis Freitag, den 6. ds. Mts., in der Stadtkasse zur Einlösung abliefern.**
Eibenstock, den 4. Dezember 1918. **Der Stadtrat.**

Unerhörte Wortbrüche der Entente.

Zwei deutsche Proteste.

Berlin, 3. Dezember. Durch Vermittlung der schweizerischen Regierung sind den Vertretungen der Entente in Bern folgende Proteste zugegangen:
1. Den der deutschen Regierung vorliegenden Nachrichten zufolge sind vor einigen Tagen farbige französische Truppen in die Pfalz einmarschiert, dann aber wieder zurückgezogen worden, da sie vor dem im Waffenstillstandsvertrag festgesetzten Termin eingetroffen waren. Es sollen aber auch jetzt noch an der Südgrenze der Pfalz zum Einmarsch bereit stehende Truppen stehen. Schon in den wenigen Tagen ihres Aufenthaltes in der Pfalz haben sich die schwarzen französischen Truppen Notzuchtverbrechen und andere Ausschreitungen zuschulden kommen lassen. Die deutsche Regierung muß sich auf das schärfste dagegen verwahren, daß der Bevölkerung des von der Entente zu besetzenden deutschen Gebietes eine farbige Besatzung zugemutet werde. Sie hat das Recht, zu fordern, daß die Bedingungen des Waffenstillstandes, welcher nach der ihr feierlich erteilten Versicherung einen Frieden des Rechts herbeiführen und den Bund der Völker einleiten soll, in einem Geiste gehandhabt werde, der diesen hohen Zielen u. den allgemeinen Empfindungen der Menschheit entspricht. Die Ueberführung farbiger Truppen auf deutsches Gebiet ist ein Hohn auf das Gefühl der Gemeinschaft der weißen Rasse, ein Beweiskrieg, das auch die Gegner binden sollte, zumal sie nach ihren Erklärungen nach Beendigung des Krieges in einem Völkerbunde zusammenzutreten gewillt sind.
2. Marschall Foch hat der deutschen Waffenstillstandskommission in Spaer telegraphisch angezeigt, daß die Grenzen Elsaß-Lothringens gegen Brien, die Pfalz und Luxemburg bis auf weiteres, voraussichtlich für etwa 10 Tage, gesperrt würden. Dabei wird das Gebiet von Saarbrücken und Sarrelouis in die elsass-lothringische Grenze einbezogen. Den deutschen Delegierten ist vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes bestimmt erklärt worden, daß der Wortlaut des Vertrages streng eingehalten und über seinen Inhalt in keinem Punkte hinausgegangen werden solle. Insbesondere bedingte Artikel 5 keine Veränderung in der bestehenden Verwaltungsorganisation. Unter diesen Umständen sieht sich die deutsche Regierung gezwungen, gegen die Anordnung des Marschalls Foch schärfste Verwahrung einzulegen.

Der Kaiser über die Vorgeschichte des Krieges.

Professor Dr. Wegener schreibt in der „Nöln. Ztg.“ über die Vorgänge vor Kriegsausbruch:
„Ich hatte 5 Tage vor seiner Flucht nach Holland eine Unterredung mit dem Kaiser, in der er mir sagte: Die ganze Politik in den letzten Wochen vor dem Kriege ist von Bethmann und Jagow allein gemacht worden. Ich wußte überhaupt nichts davon. (1) Gegen meinen Willen wurde ich nach Norwegen geschickt. Der Reichskanzler sagte mir: Majestät müssen die Reise antreten, um den Frieden zu wahren. Wenn Majestät hier bleiben, gibt es einen Krieg. Die Welt wird die Schuld daran immer dem Kaiser zuschieben. Während meines großen Aufenthaltes in Norwegen erfuhr ich nur aus den norwegischen Zeitungen, was in der Welt geschah, so auch den Fortgang der russischen Mobilisierungsvorbereitungen. Als ich dann aber das Auslaufen der englischen Flotte hörte, da bin ich auf eigene Faust zurückgekehrt. Beinahe wurde ich abgefangen. Auf meinen Befehl sind noch die deutschen Schiffe, die in norwegischen Häfen lagen, zurückgekommen.“
Professor Wegener erinnerte sodann an die neuen Auslagen des ehemaligen russischen Kriegsministers Suchomlinow, die gerade damals durch die Zeitungen gingen, besonders an seine bekämpften Proschbetendungen über den Befehl zur russischen Mobilisation, wobei ich erklärte, daß der Zar in der Tat einen Befehl gegeben hatte, dessen spätere Auslegung aber nicht unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde. Es sei noch keine Mobilisation, sondern nur eine Mobilisierungsbereitschaft befohlen worden. Das alles ließ der Kaiser nicht gelten. Er blieb bei der Aussage Suchomlinows, wonach der Zar auf seine, des Kaisers, Veranlassung den Mobilisierungsbefehl zurückgezogen habe. Januschewitsch aber habe den Zar belogen. Der erste Befehl sei doch ausgeführt worden, und zwar in Form einer wirklichen Mobilisation. Es sei durchaus falsch, nur eine Mobilisierungsbereitschaft zu behaupten. Diese Mobilisation sei der letzte Grund zum Ausbruch des Krieges gewesen.
Mit dieser Formulierung dürfte Professor Wegener dem Ansehen des Kaisers nicht gerade einen Dienst erwiesen haben, zumal sich auch die Behauptung darin findet, Bethmann Hollweg und Jagow hätten den Kaiser im Juli 1914 durchaus wider seinen Willen nach Norwegen geschickt. Gegenüber dieser Behauptung erklärt die „Deutsche Allgemeine Zeitung“:
Bei der Unterredung unseres Vertreters mit Herrn von Bethmann am 26. November, über die wir am 27. in der Morgenausgabe berichteten, wurden

auch die hier erwähnten Vorgänge ausführlich erörtert. Auch Herr von Bethmann wies darauf hin, daß der Kaiser ihn vor Antritt der Reise nach Norwegen um seine Meinung gefragt habe. Ein Aufschub oder ein völliger Verzicht auf die übliche Reise wäre zweifellos in der ganzen Welt als ein Zugeständnis einer gerade von Deutschlands Standpunkt aus sehr kritischen Lage empfunden worden. Darum riet Herr von Bethmann dem Monarchen, die Reise anzutreten und erhoffte daraus eine gewisse Entspannung der allgemeinen Lage. Mit voller Schärfe antwortete Herr von Bethmann gegen die Unterstellung aus, als habe die Reichsleitung damals den Kaiser von Deutschland entfernt oder auf Reisen geschickt, wie es in der Niederschrift des Professors Wegener heißt, um nun umgekehrt zum Frieden treiben zu können.

Tagesgeschichte.

Deutschland.
Der Volkzugsrat gegen Solf und Erzberger. Der Volkzugsrat Groß-Berlin hat im Einverständnis mit dem bayerischen Volkzugsaussschuß beschlossen, zu fordern: 1. daß die vom Volkzugsrat bereits gestellte Forderung des sofortigen Rücktritts von Solf schleunigst erfüllt wird; 2. daß an Stelle von Solf ein Mann tritt, der nicht Träger des alten Systems und der Kriegspolitik war; 3. Die Zustimmung, daß Erzberger an den Friedensverhandlungen nicht teilnimmt.
Die Wahlordnung für die Nationalversammlung. Die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgemäßen deutschen Nationalversammlung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Die Wählerlisten sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 8 Tagen zu jedermanns Einsicht anzulegen. Ueber die nachträgliche Aufnahme von Angehörigen des Heeres, der Marine und Kriegsgefangenen, die später heimkehren, ergeht eine besondere Verordnung. Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge einzulegen. Sie müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahls-